

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Hg.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Schner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Hg.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 38.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 12. Mai.

1916.

Amtliches.

Bekanntmachung,

betr. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fett-haltigen Waschlmitteln.

Vom 18. April 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fett-haltigen Waschlmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bis auf weiteres folgendes be-stimmt:

§ 1

Die Abgabe von Seife, Seifenpulver und anderen fett-haltigen Waschlmitteln an Selbstverbraucher darf nur nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

I. Die an eine Person in einem Monat abgege-bene Menge darf hundert Gramm Feinseife (Toilette-seife und Rasierseife) sowie fünfhundert Gramm andere Seife oder Seifenpulver oder andere fett-haltige Waschl-mittel nicht übersteigen. Bei Feinseifen, die vom Her-steller in Umhüllungen in den Verkehr gebracht werden, ist das unter Einschluß der Umhüllung festgestellte Ge-wicht maßgebend. Als Ueberschreiten der Höchstmenge ist es nicht anzusehen, wenn ein einzelnes Stück Fein-seife abgegeben wird, dessen Gewicht bis zu 120 Gramm beträgt. Bleibt der Bezug einer Person in einem Mo-nat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu.

II. Die Abgabe darf nur gegen Vorlegung der für die vierte volle Monatswoche bestimmten Brotkarte erfolgen. Die Abgabe ist vom Veräußerer auf dem Summe der Brotkarte unter Bezeichnung der Art und Menge (Gewicht) mit Tinte zu vermerken.

§ 2

Soweit an einzelnen Orten zur Aufnahme des nach § 1 I vorgeschriebenen Vermerkes geeignete Brotkarten nicht im Gebrauch oder solche Karten für einzelne Per-sonen nicht erteilt sind, regelt die zuständige Behörde die Zuteilung von Seife, Seifenpulver und anderen fett-haltigen Waschlmitteln nach Maßgabe der Grundsätze des § 1.

§ 3

Die zuständige Behörde ist befugt, Ärzten, Zahn-ärzten, Tierärzten, Hebammen und Krankenpflegern auf Antrag einen Ausweis zu erteilen, demzufolge an den Inhaber in einem Monat über die auf Grund der §§ 1 oder 2 erhältlichen Waschlmittel hinaus Feinseife bis zum doppelten Betrage der im § 1 vorgesehenen Menge abgegeben werden darf. Die Abgabe darf nur gegen Vorlegung des Ausweises erfolgen; sie ist in der im § 1 vorgeschriebenen Weise zu vermerken.

Dornige Wege.

Roman von J. v. Düren.

37

Maria schrieb glückselig Briefe an Ernestine. Sie las in dem stillen, jetzt so toten Hause mit inniger Freude und einer Fast, vor der sie oft selbst erschraf. Diese Briefe waren sie auf und raubten ihr die Ruhe; so sehr sie Mitteilung von den Ihrigen ersehnte, so befiel sie vor jedem Brief zurück. Sie war unzufrieden mit sich und ihrer Schwäche und er-laubte die Ruhe, die doch nach jedem Sturm eintreten mußte. Im Doktorhause gingen Handwerker aus und ein; der Stod sollte vermietet werden. Für Ernestine blieben die Räume. Sie hatte sie so bescheiden wie möglich ein-gerichtet und sich mit dem ältesten Hausrat umgeben, der ihr sehr lieb geworden. Jedes dieser Dinge erzählte ihr von den vergangensten, von den ersten, stillen Jugendjahren von den Tagen des Zusammenlebens mit dem Vater, den sie innig geliebt und verehrt und dessen Andenken nur sie noch hochhielt.

Jetzt nahm sie oft an stillen Abenden Zuflucht zu ihrem Brief. Doch lange litt es sie nicht dabei. Der Gesang weckte Erinnerungen, wehe Gedanken, die ihr Tränen in die Augen brachten, daß die Töne in der Kehle stecken blieben und im Stille verhallen. Nach solchen Stunden schloß sie ihr In-nere, daß der Deckel hart aufschlug und ein Zittern durch den Rücken rannte, wie ein müder Klagen einer längst er-losteten Seele, die plötzlich aufgeschreckt aus traumlos ewigen Schlamm von neuem ins Dasein gerissen war. An solchen Tagen litt es sie auch nicht mehr im Zimmer. Die Einsam-keit erhellte sie. Sie ging zu Vonnys Hofensels, um mit ihr zu plaudern. Die junge Pflegerin verließ ihr Amt eifrig und war oft zuhause. Oft wurden beide gestört; doch für Ernestine war es erquickend, eine Menschenstimme zu hören, eine warme Hand zu fühlen, die in herzlichem Druck die ihre faßte. Dann lag sie die brüderliche Last. Sie atmete freier. Wenn sie dann durch die dunklen, verschlossenen Gassen, die der Nacht mit ihrem stillen Rhythmus übergoß, wenn sie den Boden der Nacht auf sich wirken ließ, schalt sie sich töricht. Was war ihr starker Wille geblieben, wo die Befriedigung, die sie in völligem Alleinsein mit sich gefunden? Konnte denn

Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Zahntechnikern, Hebammen und Krankenpflegern ist die Ueberlassung des Ausweises an andere Personen zu m Bezüge von Seife verboten.

§ 4

An Wiederverkäufer dürfen Seife, Seifenpulver und andere fett-haltige Waschlmittel nur insoweit abge-geliefert werden, als bereits vorher eine dauernde Ge-schäftsverbindung zwischen den Vertragsteilen bestanden hat. Die in einem Kalendervierteljahr abgegebene Menge darf dreißig vom Hundert der im gleichen Ka-lendervierteljahr des Jahres 1916 an denselben Wie-derverkäufer abgegebenen Menge nicht übersteigen.

Abweichungen von diesen Bestimmungen sind nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, zulässig.

§ 5

Die Versorgung der Barbier mit der zur Auf-rechterhaltung ihres Gewerbes erforderlichen Rasierseife erfolgt nach näherer Weisung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin durch Vermittlung des Bundes deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innungen.

§ 6

An technische Betriebe, insbesondere Waschanstalten, dürfen Seife, Seifenpulver und fett-haltige Waschlmittel nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Ber-lin abgegeben werden.

Für Wäschereien, die weniger als zehn Arbeiter beschäftigen, kann die zuständige Behörde auf Antrag einen Ausweis ausstellen, gegen dessen Vorlegung die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderliche Menge an Waschlmitteln abgegeben werden darf. Der Ausweis muß die zulässige Höchstmenge angeben. Der Ver-äußerer hat die Abgabe auf dem Ausweis in der im § 1 vorgeschriebenen Weise zu vermerken.

Den Inhabern der Wäschereien ist die Ueberlas-sung des Ausweises an andere Personen zum Bezüge von Waschlmitteln verboten.

§ 7

Welche Behörden als zuständige Behörden im Sinne der §§ 2, 3 und 6 anzusehen sind, bestimmt die Lan-deszentralbehörde; sie erläßt auch erforderlichenfalls nähere Bestimmungen über die nach § 2 erforderliche Regelung der Seifenzuteilung sowie die nach §§ 3 und 6 auszustellenden Ausweise.

§ 8

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung gegenüber den Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit Waschlmitteln versorgt werden.

Die Verwaltungen treffen besondere Anordnungen über die Versorgung.

§ 9

Wer den Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 5, 6 zu-widerhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark be-straft.

§ 10

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Wiesbaden, 5. Mai 1916.

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß die für Volksschulzwecke bestimmten Gebäude, Räume und dergl. zu anderen als unterrichtlichen Zwecken, z. B. Unterbringung von Kriegsgefangenen oder sonstigen Gemeindegewerken usw. ohne unsere vorgängige Geneh-migung verwendet worden sind. Wir bringen daher unsere Verfügungen a—d unter Nr. 6, § 148 „Hart-mann, Volksschulwesen S. 451“ in Erinnerung, wo-nach in solchen Fällen jedes Mal ein Schulvorstands-beschluß herbeizuführen ist, der unserer Genehmigung bedarf. Wir ersuchen ergebenst, diese Verfügung im dortigen Kreisblatt zur Kenntnis der Gemeindebehörden zu bringen.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

J. Nr. K. A. 4039.

Marienberg, den 10. Mai 1916.

Abdruck für die Schulvorstände und die Herren Bürgermeister des Kreises zur Kenntnis und Beachtung.
Der Königliche Landrat.

Bekanntmachung.

Von dem kommandierenden Herrn General des VIII. Reserve-Korps ist ein Fonds gegründet worden, aus dem Familien von Gefallenen oder durch Verletzung im Felde erwerbsunfähig gewordene Unteroffiziere und Mannschaften, die dem VIII. Reserve-Korps angehört haben, unterstützt werden können.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, geeignete Anträge von Angehörigen von Unteroffizieren und Mannschaften, die dem I. Bataillon des Reserve-In-fanterie-Regiments Nr. 25 angehört haben, unter Bei-fügung von ausgefüllten Fragebogen und mit entspre-chender Stellungnahme mir vorzulegen.

Marienberg, den 9. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

blieb Ernestine gegenüber kühl und zurückhaltend; ihr Wesen hatte etwas gekünstelt Ruhiges angenommen. Sie blieb allen Vorkommnissen scheinbar gleichgültig gegenüber. Nur in Ge-sellschaft ihrer Freunde, zu denen vornehmlich Better Agel von Santen gehörte, wurde sie lebhaft und lustig. Unter den Ihrigen verlor sie in jene meditative Stimmung, die fast an Apa-thie grenzte.

Gegen zwei Uhr mittags traf Ernestine mit der Mutter und Edith bei Bergs ein. Man hatte auf der Voggia geseht. Dabi war noch einmal in seinem prunkvollen Schlafzimmer be-müht und geliebt worden. Dann setzte man sich unter die helle Leinwand, und das tolekt frisierte Stubenmäd-chen servierte den ersten Gang, als plötzlich Leo neben seinem Zeller einen Brief entdeckte, der Magdas Adresse trug. Einen Moment lang ruhten seine Blicke verunndert auf dem sorg-fältig gestapelten Kuvert, dann reichte er den Brief seiner Frau: „Komisch, daß Agel noch einmal schreibt! Er hatte sich doch vor wenigen Stunden erst von Dir verabschiedet und sein Fernbleiben entschuldigt. — Was mag er wollen?“

Magdalene hatte den Brief hastig an sich genommen. Die Hand zitterte heftig, als sie ihn aufschnitt. Während sie die we-nigen Zeilen las, wechselten Röte und Blässe auf ihrem Ant-litz. Leo beobachtete sie scharf. Als sie gelesen, streckte er unwill-kürlich die Hand nach dem Brief aus. Magda ballte die Faust um das knisternde Blatt. „Es ist wirklich belanglos, eine gleichgültige Mitteilung.“ „Ehe Leo noch antworten konnte, geriet sie es hastig bis in kleinste Atome. „Er erwartet mich — uns zur Probefahrt seines Automobils. Es soll trainiert wer-den — für die Fahrt in wenigen Wochen.“

225,20

„So, so,“ meinte Leo scheinbar zerstreut. Damit schien der kleine Zwischenfall erledigt. Die Mutter begann lebhaft zu plaudern und zeigte die ersten Briefe des jungen Paares. Sie war stolz und glücklich auf ihren neuen Schwiegersohn. Der war wirklich ganz nach ihrem Sinne. Reich, jung, aus vor-nehmer Familie. Für Leo hatte sie stets nur ein Gefühl, das aus Hochachtung und Mitleid bestand. Sein fester Charakter, seine Geduld und Ruhe mußten sie ja bezwingen. Aber sie hätte viel freudiger zu ihm aufgeschaut, wenn er wenigstens das winzige Wörtchen „von“ vor seinem Namen getragen hätte. Das war der Schatten den sie nicht überwinden konnte.

Nachstehend bringe ich die Termine über die Abhaltung des diesjährigen Impfgeschäftes zur allgemeinen Kenntnis.

Marienberg, den 11. Mai 1916.

Namen der Gemeinden	Als Impflokal ist bestimmt	Impfung				Nachschau				Name und Wohnort des Impfarztes	
		Tag	Monat	Zeit		Tag	Monat	Zeit			
				vor- Uhr	nach- mittags Uhr			vor- Uhr	nach- mittags Uhr		
Impfbezirk 1.											
Altstadt	Schule	16	5	—	2 ³ / ₄	23	5	—	2 ³ / ₄	Dr. med. Kunze, Hachenburg	
Altst.	"	17	5	9 ³ / ₄	—	24	5	9 ³ / ₄	—		
Alpenrod	"	20	5	—	2 ¹ / ₄	27	5	—	2 ¹ / ₄	"	
Alteggist	"	17	5	11	—	24	5	11	—		
Biesenhausen	Gemeindezimmer	19	5	10 ¹ / ₄	—	26	5	10 ¹ / ₄	—	"	
Behlert	Schule	20	5	—	4	27	5	—	4		
Hachenburg, bezügl. Wiederimpfungen	"	16	5	—	2	23	5	—	2	"	
Heuzert	"	19	5	9 ¹ / ₂	—	26	5	9 ¹ / ₂	—		
Heimbörn	"	20	5	10 ³ / ₄	—	27	5	10 ³ / ₄	—	"	
Kroppach	"	19	5	9 ³ / ₄	—	26	5	9 ³ / ₄	—		
Kundert	Gemeindezimmer	20	5	10 ¹ / ₄	—	27	5	10 ¹ / ₄	—	"	
Limbach	Schule	17	5	10 ¹ / ₄	—	24	5	10 ¹ / ₄	—		
Luckenbach	Gemeindezimmer	18	5	10 ³ / ₄	—	25	5	10 ³ / ₄	—	"	
Mülsenbach	Schule	17	5	9 ¹ / ₄	—	24	5	9 ¹ / ₄	—		
Mörlen	"	18	5	10 ¹ / ₄	—	25	5	10 ¹ / ₄	—	"	
Marzhausen	"	19	5	9 ¹ / ₄	—	26	5	9 ¹ / ₄	—		
Norken	"	18	5	9 ¹ / ₂	—	25	5	9 ¹ / ₂	—	"	
Nister	"	18	5	11 ¹ / ₄	—	25	5	11 ¹ / ₄	—		
Niedermörsbach	"	20	5	9 ¹ / ₂	—	27	5	9 ¹ / ₂	—	"	
Obermörsbach	Gemeindezimmer	20	5	10	—	27	5	10	—		
Streithausen	Schule	17	5	10 ³ / ₄	—	24	5	10 ³ / ₄	—	"	
Stein-Wingert	"	19	5	10 ³ / ₄	—	26	5	10 ³ / ₄	—		
Steinebach	"	20	5	—	3 ¹ / ₄	27	5	—	3 ¹ / ₄	"	
Schmidtshahn											
Impfbezirk 2.											
Borod	Schule	19	5	—	3 ³ / ₄	31	5	—	3 ³ / ₄	Dr. med. Riebes, Hachenburg	
Borod	"	19	5	—	3	31	5	—	3		
Dreifelden	"	26	5	—	4 ¹ / ₂	7	6	—	4 ¹ / ₂	"	
Hachenburg, bezügl. Erstimpfungen	"	22	5	10	—	3	6	10	—		
Höchstentbach	"	16	5	—	2 ³ / ₄	27	5	—	2 ³ / ₄	"	
Korb	"	27	5	—	6 ³⁰	8	6	—	6 ³⁰		
Lochum	"	26	5	—	3 ¹ / ₂	7	6	—	3 ¹ / ₂	"	
Linden	"	26	5	—	4	7	6	—	4		
Mudenbach	"	19	5	—	4 ¹ / ₂	31	5	—	4 ¹ / ₂	"	
Mündersbach	"	23	5	—	3	4	6	—	3		
Merkelbach	"	25	5	—	3 ¹ / ₂	6	6	—	3 ¹ / ₂	"	
Mittelhattert	"	25	5	—	4	6	6	—	4		
Niederhattert	"	19	5	—	5	31	5	—	5	"	
Oberhattert	"	25	5	—	5	6	6	—	5		
Rohbach	"	23	5	—	3 ³ / ₄	4	6	—	3 ³ / ₄	"	
Welkenbach	Gemeindezimmer	16	5	—	3 ¹ / ₄	28	5	—	3 ¹ / ₄		
Winkelbach	"	16	5	—	3 ¹ / ₂	28	5	—	3 ¹ / ₂	"	
Wied	Schule	16	5	—	3 ³ / ₄	28	5	—	3 ³ / ₄		
Wahlrod	"	19	5	—	2 ¹ / ₂	31	5	—	2 ¹ / ₂	"	
Impfbezirk 3.											
Alertchen	Schule	30	5	—	3	8	6	—	3	Dr. med. Engelhardt, Marienberg	
Bach	"	31	5	10 ¹ / ₂	—	9	6	10 ¹ / ₂	—		
Büdingen	"	24	5	—	5 ¹ / ₂	2	6	—	5 ¹ / ₂	"	
Bölsberg	"	16	6	—	5	24	6	—	5		
Bretthausen	"	22	5	—	3 ¹ / ₄	31	5	—	3 ¹ / ₄	"	
Bellingen	"	24	5	—	3 ¹ / ₂	2	6	—	3 ¹ / ₂		
Dreisbach	"	26	5	—	4 ³ / ₄	6	6	—	4 ³ / ₄	"	
Erbach	"	16	6	—	3 ³ / ₄	24	6	—	3 ³ / ₄		
Enspel	"	24	5	—	5	2	6	—	5	"	
Eichenstruth	"	31	5	9	—	9	6	9	—		
Fehl-Rihhausen	"	31	5	10	—	9	6	10	—	"	
Großseifen	Gemeindezimmer	18	5	—	3	27	5	—	3		
Hahn	Schule	18	5	—	3 ¹ / ₄	27	5	—	3 ¹ / ₄	"	
Hardt	Gemeindezimmer	16	6	—	3 ¹ / ₂	24	6	—	3 ¹ / ₂		
Hof	Schule	22	5	—	2 ³ / ₄	31	5	—	2 ³ / ₄	"	
Höhn-Urdorf	"	26	5	—	3	6	6	—	3		
Hölzenhausen	Gemeindezimmer	30	5	—	3 ¹ / ₂	8	6	—	3 ¹ / ₂	"	
Hintermühlen	"	30	5	—	4 ¹ / ₄	8	6	—	4 ¹ / ₄		
Hinterkirchen	"	30	5	—	5	8	6	—	5	"	
Kirburg	Schule	14	6	—	3 ¹ / ₂	22	6	—	3 ¹ / ₂		
Kachenberg	"	26	5	—	4 ¹ / ₂	6	6	—	4 ¹ / ₂	"	
Langenbach b. A.	"	14	6	—	4	22	6	—	4		
Langenbach b. M.	"	18	5	—	3 ¹ / ₂	27	5	—	3 ¹ / ₂	"	
Langenbrücken	Gemeindezimmer	14	6	—	3	22	6	—	3		
Löhnfeld	Schule	22	5	—	3 ³ / ₄	31	5	—	3 ³ / ₄	"	
Liebscheid	"	22	5	—	4 ³ / ₄	31	5	—	4 ³ / ₄		
Langenhahn	"	30	5	—	3 ³ / ₄	8	6	—	3 ³ / ₄	"	
Marienberg	"	20	5	9	—	29	5	9	—		
a) Wiederimpfungen	Gemeindezimmer	20	5	9 ³ / ₄	—	29	5	9 ³ / ₄	—	"	
b) Erstimpfungen	"	14	6	—	4 ¹ / ₂	22	6	—	4 ¹ / ₂		
Reunkhausen	Schule	26	5	—	3 ¹ / ₂	6	6	—	3 ¹ / ₂	"	
Oellingen	"	31	5	11	—	9	6	11	—		
Pfuhl	Gemeindezimmer	24	5	—	3 ¹ / ₂	2	6	—	3 ¹ / ₂	"	
Püsch	Schule	24	5	—	4	2	6	—	4		
Rohenhahn	"	26	5	—	4	6	6	—	4	"	
Schönberg	Gemeindezimmer	16	6	—	4 ¹ / ₂	24	6	—	4 ¹ / ₂		
Stangenrod	Schule	22	5	—	3	31	5	—	3	"	
Stein-Neukirch	Gemeindezimmer	24	5	—	3	2	6	—	3		
Stokum	Schule	31	5	9 ¹ / ₂	—	9	6	9 ¹ / ₂	—	"	
Stokhausen-Ilfurth	"	24	5	—	4 ¹ / ₂	2	6	—	4 ¹ / ₂		
Todtenberg	Gemeindezimmer	16	6	—	4	24	6	—	4	"	
Unnau	Schule	22	5	—	3 ¹ / ₂	31	5	—	3 ¹ / ₂		
Willingen	"	22	5	—	4	31	5	—	4	"	
Weissenberg	"	16	6	—	3	24	6	—	3		
Zinhain	"	16	6	—	3	24	6	—	3	"	
Der für Dr. med. Helling eingeteilte Bezirk mußte dem Dr. med. Engelhardt-Marienberg übertragen werden, da die in Aussicht gestellte Beurlaubung des Dr. med. Helling von der Militärverwaltung aus dienstlichen Gründen zurückgezogen wurde.											
Der Königliche Landrat.											

Ausführungsanweisung

zu der
Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers
über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916
(RGBl. S. 159).
Auf Grund der §§ 7 und 11 der Bekanntmachung
des Stellvertreters des Reichskanzlers über die
Einfuhr von Käse vom 11. März 1916 (R. G. Bl.
159) wird folgendes bestimmt:

I.
Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des
der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident,
Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für das im § 5 Abs. 2
Bekanntmachung vorgezeichnete Verfahren bei Ueber-
nahme des Eigentums ist der Landrat (in Hohenzollern
der Oberamtmann), in Stadtkreisen die Polizeiver-
waltung. Im Landesspolizeibezirk Berlin ist der Poli-
zeipräsident von Berlin zuständig.

Vertlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde,
deren Bezirk sich der Käse befindet.

II.
Vom 1. Mai d. Js. ab darf Käse, der im
Land hergestellt und nicht schon nach Maßgabe
anliegenden Musters als Auslandskäse gekennzeichnet
ist, zu höheren Preisen, als den in der Bundes-
verordnung über Käse vom 13. Januar 1916 (RGBl.
S. 31) festgesetzten Höchstpreisen nur verkauft werden,
wenn er mit einem der anliegenden Zeichen (Etikette,
Marke, Papierstreifen) versehen ist. Die Zeichen,
denen die Etikette für Gouda- und ähnliche Käse,
Papierstreifen für Edamer-Käse und ähnliche kugelförmige
Käse und die Marken für Handkäse sowie je-
etwaigen Befestigung des Papierstreifens bei ab-
geschnittenem Edamer- und ähnlichem Käse bestimmt
sind durch die Ortspolizeibehörden von der Zentral-
Einkaufsgesellschaft m. b. H., Warenabteilung 13 Käse
in Berlin W. 8, Mohrenstraße 54/55, zum Selbstkosten-
preise der Zentral-Einkaufsgesellschaft zu beziehen. Die
Ortspolizeibehörden haben vor Aushändigung der
antragten Anzahl Zeichen an die Händler sich durch
Einforderung von Rechnungen, Fakturen, Ver-
packungspapieren oder auf andere Weise zu vergewissern,
daß der Käse, für welchen die Zeichen angefordert werden,
ausländischer Käse ist.

III.
Der nach dem 1. Mai d. Js. von der Zentral-
Einkaufsgesellschaft eingeführte oder mit ihrer Geneh-
migung von anderen Personen in Verkehr gebrachte
Käse größeren Umfanges ist nach Maßgabe des an-
liegenden Musters gekennzeichnet. Die Ortspolizeibehörden
haben insbesondere an den Verkaufsstätten auf diese
Zeichen ihre Aufmerksamkeit zu richten und jede Nach-
ahmung zur strafrechtlichen Verfolgung zu bringen.
Ausländischer Käse, der in dieser Weise gekennzeichnet
bedarf keiner weiteren Kennzeichnung durch Bekleber
mit den unter II genannten Zeichen (Etikette, Papier-
streifen).

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und
Forsten.

J. A.: v. Massenbach.

Der Minister des Innern.

J. A.: Freund.

Abänderung

des § 19 der Satzung für die Regelung des Viehan-
kaufs im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für
Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 27. März
1916 erhält § 19 der von mir am 8. Februar 1916
erlassenen Satzung für die Regelung des Viehankaufs
im Regierungsbezirk Wiesbaden folgenden Wortlaut:

§ 19.
Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen
im Amtsblatt der königlichen Regierung und in dem
Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a/M.
Wiesbaden, den 25. April 1916.

Der Regierungspräsident.

Frankfurt a. M., den 1. Mai 1916.

Gemäß gemeinschaftlichem Erlass des Ministeriums
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Besch. Nr.
I. A. Ie 7289 M. f. L. D. und F. und des Kriegs-
ministeriums Besch. Nr. 789/4. 16 U. K. vom 15. 4.
16, Kreisblatt Nr. 35 vom 2. Mai 1916, wird unter
Aufhebung früherer Vorschriften mit Wirkung vom 1.
4. 16 „für die Beschäftigung von Kriegsgefangenen in
der Land- und Forstwirtschaft“ unter B. 5. bestimmt:

„Der Heeresverwaltung liegt ob:

Die Zahlung eines täglichen Verpflegungszu-
schusses für jeden Soldaten und jeden Kriegs-
gefangenen in Höhe von 60 Pfg. bis auf
weiteres. Die Auszahlung erfolgt nur dann,
wenn die Einzelbesitzer und Gemeinden (Amts-
bezirk oder Zweckverband) ihren Verpflichtungen
wegen Absonderung, Fluchtverhinderung, Unter-
kunft, Verpflegung und Verlohnung gewissen-
haft nachgekommen sind.“

Unter C 3 wird weiter bestimmt:

„Die Zahlung des Verpflegungszuschusses erfolgt
nach Schluß jeden Kalendemonats (oder nach
dem darauf folgenden Wochenschluß). Sie
muß bis zu Ende des neuen Monats durchge-
führt sein.“

Sämtliche landwirtschaftlichen Arbeitgeber haben
daher für die Kriegsgefangenen, welche lediglich mit
landwirtschaftlichen Arbeiten — nicht also, wenn auch

nur teilweise, mit gewerblichen Arbeiten, wie z. B. Schmiedearbeiten, Schuster- und Schneiderarbeiten und dergl. — beschäftigt werden, sowie für die militärischen Wachleute die Anforderung der oben genannten Rückvergütung für die Zeit vom 1. April ab bei den Kommandanturen der Stammlager der dort arbeitenden Kriegsgefangenen einzureichen. Wenn sich also bei einem Arbeitskommando Gefangene aus mehreren Stammlagern befinden, so sind die Anforderungen getrennt bei den betreffenden Stammlagern einzureichen. Anforderungsformulare liefern auf Verlangen die Stammlager. Die Richtigkeit der Anforderung ist vom Kommandoführer — bei Kommandos ohne militärische Bewachung vom Beauftragten — zu bescheinigen. Eine Bestätigung durch die Landrats- bzw. Kreisämter ist nicht erforderlich.

Die Anforderung muß zum 15. des neuen Monats für den vergangenen Monat bei den Kommandanturen vorliegen, andernfalls der Anspruch auf die Rückvergütung für diesen Monat erlischt.

Inspektion der Kriegsgefangenenlager.
18. Armekorps.

J Nr. A. A. 4036.

Marienberg, den 11. Mai 1916.

Anordnung

betr. Führung von Schlachtbüchern.

Auf Grund der §§ 6 ff. der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Fleischversorgung vom 27. März d. Js. (R. G. Bl. S. 199) wird folgendes angeordnet.

§ 1.

Alle Betriebe die gewerbsmäßig Vieh — Rindvieh, Schafe u. Schweine — schlachten, sind zur Führung eines Schlachtbuches nach dem vorgeschriebenen Muster verpflichtet. Die Schlachtbücher werden gegen Erstattung der Selbstkosten von dem Kommunalverband Kreisausschuß geliefert.

§ 2.

Die Betriebe Metzger dürfen nur noch solches Vieh schlachten, das vom Kommunalverband Kreisausschuß des Oberwesterwaldkreises zugewiesen wird.

§ 3.

Das Schlachtbuch ist bei jeder Schlachtung dem Fleischbeschauer unaufgefordert vorzulegen. Dieser hat die Schlachtung durch Namensunterschrift zu bescheinigen.

§ 4.

Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

§ 5.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Metzger und Fleischbeschauer auf vorstehende Anordnung besonders aufmerksam zu machen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 8. Mai 1916.

Hagelversicherung.

Die Herren Bürgermeister des Kreises wollen wiederum die Landwirte ihrer Gemeinde auf den Vertrag aufmerksam machen, welcher seitens des Kreises im Anschluß an den Hagelversicherungsverein „Mittelrhein mit der Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft“, einer der besten Deutschlands, abgeschlossen worden ist, und welche den Versicherten folgende Vergünstigungen gewährt:

1. Aufnahme des Versicherungs-Antrages auf dem Bürgermeisteramt,
2. Wegfall sämtlicher Nebenkosten, Schreibgebühren, Policekosten pp.,
3. eine geringe Prämienzahlung,
4. schnelleres Inkrafttreten der Entschädigungspflicht der Gesellschaft,
5. die Abschätzung der Hagelschäden wird teils durch Vertrauensmänner vorgenommen, welche der Kreisausschuß aus den versicherten Landwirten des Kreises erwählt,
6. Teilnahme an allen Vorteilen, welche dem Verband „Mittelrhein“ gewährt werden.

Die für den hiesigen Kreis, trotz der in den letzten Jahren in demselben vorgekommenen und vergüteten vielen Hagelschäden, günstige Einteilung der Gefahrenklassen, sowie die günstigen Versicherungsbedingungen gestatten jedem Landwirt die Versicherung seiner Feldfrüchte gegen Hagelschlag und sollte sich daher kein Landwirt den schlimmen Folgen eines Hagelschlages aussetzen, sondern jeder seine Feldfrüchte gegen Hagelschaden versichern.

Es kann gerade in diesem Jahre nicht dringend genug auf die Notwendigkeit der Hagelversicherung hingewiesen werden. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß es sowohl im Interesse des einzelnen Landwirtes, wie in dem der gesamten Volkswirtschaft liegt, die zu erwartende unter den vorliegenden Verhältnissen besonders wertvolle Ernte durch Versicherung gegen die Gefahren zu schützen, die ihr durch die gerade in den letzten Jahrzehnten gewaltig gestiegene Hagelgefahr drohen.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, die Einrichtungen der Kreishagelversicherung in ihrer Gemeinde wiederholt ortsüblich bekannt machen zu lassen, sowie bei jeder Gelegenheit den Gegenstand belehrend zu erläutern und zur zahlreichen Teilnahme an dieser guten Sache aufzufordern.

Da in den letzten Jahren ein großer Teil der Versicherten nur einen Teil ihrer Feldfrüchte gegen Hagelschlag versichert hatte, was bei den vorgekommenen Hagelschäden für viele von großem Nachteil war, er-

suche ich die Herren Bürgermeister, die Versicherten, sowie auch in die Versicherung neu eintretende Landwirte darauf aufmerksam zu machen, daß sie ihre sämtlichen Halmfrüchte gegen Hagelschlag zu versichern haben, da der Versicherte einestells nach § 3 der Versicherungsbedingungen hierzu verpflichtet ist, es aber auch andernteils in seinem eignen Interesse liegt.

Die erforderlichen Deklarationsformulare habe ich den Herren Bürgermeistern bereits zugehen lassen. Ich ersuche, bei sämtlichen Versicherten, insbesondere bei den Ehefrauen oder Angehörigen der im Felde stehenden Männer darauf hinzuwirken, daß sie die diesjährige Deklaration pp. bis zum 15. d. Ms. an Sie einreichen, damit Ihnen irgendwelche Schwierigkeiten nicht entstehen, da sie zur Fortsetzung der Versicherung verpflichtet sind.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß die Versicherung der im Felde stehenden Männer selbstverständlich auch weiterhin auf den Namen der Männer als der Versicherungsnehmer fortgeführt werden, daß die Ehefrauen dagegen jetzt die Deklaration unterzeichnen dürfen. Die Ehefrauen haben jedoch ihrem Namen noch hinzuzufügen, entweder „Frau“ zugleich im Auftrag meines Mannes für diesen, oder „Frau“ zugleich in Vollmacht meines Mannes“. Die Beitrittserklärungen und Formulare zu neuen Versicherungsanträgen können vom Kreisausschußbüro bezogen werden. Auch können sie daselbst Belehrungen über die Aufstellung der Versicherungspolice erhalten. Die für die Neuaufnahme von Mitgliedern erforderlichen Formulare ersuche ich bei mir anzufordern. Die Herren Bürgermeister wollen mir die Deklationen von den bisherigen Mitgliedern der Kreishagelversicherung bis spätestens zum 20. 5. 16. einreichen, während die Deklationen nebst Beitrittserklärungen von den in die Versicherung neu eintretenden Landwirten bis 1. Juni cr. hier eingegangen sein müssen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 9. Mai 1916.

Betr. Nottschlachtung von Vieh.

Ich mache hiermit darauf aufmerksam, daß nach den Bestimmungen unter Nr. 4 der Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Fleischversorgung vom 27. März 1916 Nottschlachtungen innerhalb 48 Stunden nach der Schlachtung dem Kommunalverband (Kreisausschuß Marienberg) Telefon Nr. 3 anzuzeigen sind. Dabei ist anzugeben, ob das Vieh ausschließlich im Haushalt des Schlachtenden oder innerhalb der Gemeinde verbraucht wird. Zur Anzeige verpflichtet ist außer dem Schlachtenden auch der Fleischbeschauer.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 11. Mai 1916.

Unter Bezugnahme auf den in Nr. 34 des Kreisblattes veröffentlichten Stundenplan der gewerblichen Fortbildungsschule Marienberg mache ich hiermit darauf aufmerksam, daß der Unterricht für die Arbeiterklasse der Jahrgänge 1901 und 1902 nicht mehr Sonntags stattfindet, sondern auf Dienstags von 6 bis 8 Uhr nachmittags festgesetzt ist.

Die Heeren Bürgermeister der in Betracht kommenden Gemeinden werden um sofortige ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 12. Mai 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bis Montag, den 15. d. Ms. morgens erwarte ich bei Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung Erledigung meiner Verfügung vom 5. d. Ms. Kreisblatt Nr. 36, betr. Anbauflächen von Frühkartoffeln.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung.

Der zweite Kriegerlehrgang über die Bewertung der Frühgemüse im Haushalte findet in der Zeit vom 15. — 17. Mai 1916 an der Kgl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh. statt. Der Unterrichtsplan weist u. a. folgende Vorträge auf:

Empfehlenswerte Verfahren für die Haltbarmachung der Frühgemüse im Haushalte.

Garteninspektor Junge.

Die Ursache der Entstehung und die Verhütung des Verderbens von Gemüsedauerwaren.

Prof. Dr. Kroemer.

Das Kochen der Gemüse im Haushalte.

Haushaltungslehrerin Frau Brauch.

Bevorstehende Arbeiten in den Gemüsegärten.

Garteninspektor Junge.

An den Nachmittagen werden durch Garteninspektor Junge und Frau Brauch praktische Anleitungen über die Herstellung von Dauerwaren sowie über das Kochen der Gemüse im Haushalte erteilt.

An diesem Lehrgange können Männer und Frauen unentgeltlich teilnehmen. Vereinen ist anzuraten, Vertreter zu entsenden, damit die Anregungen im Lande weitgehendste Verbreitung finden. Anmeldungen sind baldmöglichst an die Direktion der Lehranstalt zu Geisenheim a. Rh. einzureichen.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 10. Mai. (W. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

In den Argonnen versuchte der Feind, im Anschluß

an eine Sprengung in unsere Gräben einzudringen, er wurde zurückgeschlagen.

Südwestlich der Höhe 304 wurden feindliche Vortruppen weiter zurückgedrückt und eine Feldwache aufgehoben. Unsere neuen Stellungen auf der Höhe wurden weiter ausgebaut.

Deutsche Flieger belegten die Fabrikanlagen von Dombasle und Raon l'Etape ausgiebig mit Bomben.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Südlich von Baranowka (westlich Dünaburg) wurde ein russischer Vorstoß auf schmaler Frontbreite unter schweren Verlusten für den Gegner abgewiesen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 11. Mai. (W. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Deutsche Flieger belegten Dünkirchen und die Bahnanlagen bei Adinkerke mit Bomben.

Auf dem westlichen Maasufer griffen die Franzosen nachmittags beim Toten Mann, abends südöstlich der Höhe 304 unsere Stellungen an. Beide Male brach ihr Angriff im Maschinengewehr- und Sperrfeuer der Artillerie unter beträchtlichen Verlusten für den Feind zusammen.

Eine bayerische Patrouille nahm im Camardwald vierundfünfzig Franzosen gefangen.

Die Zahl der bei den Kämpfen seit dem 4. Mai um Höhe 304 gemachten ungewundenen gefangenen Franzosen ist auf dreihundertfünfzig Offiziere und eintaufendfünfhundertfünfzehn Mann gestiegen.

Auf dem östlichen Maasufer fanden in der Gegend des Caillette-Waldes während der ganzen Nacht Handgranatenkämpfe statt, ein französischer Angriff in diesem Walde wurde abgeschlagen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Nördlich des Bahnhofes Selburg wurden 500 Meter der feindlichen Stellung erstürmt. Hierbei fielen dreihundertundneun ungewundene Gefangene in unsere Hand. Einige Maschinengewehre und Minenwerfer wurden erbeutet.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Oberste Heeresleitung.

Wiesbaden, 10. Mai. Die bulgarischen Volksvertreter, die auf ihrer Fahrt durch Deutschland unserer schönen Rhein- und Maingegend einen Besuch abstatten, werden am 18. Mai d. Js. auch Wiesbaden besuchen. Es findet ein offizieller Empfang statt und zu Ehren der Gäste ein Essen im Kurhaus.

Wiederaufflammen der Kämpfe in Albanien.

Athens, 9. Mai. Aus Tepelin wird gemeldet, daß heftige Kämpfe auf der Straße Fieri—Wallona stattfinden, wo die Oesterreicher mit großer Wucht die italienischen Verschanzungen angegriffen haben. Auf beiden Seiten trat schwere Artillerie in Tätigkeit. — Die Ueberführung der serbischen Truppen von Korfu nach Salonik auf dem Seeweg dauert an.

Freilassung des deutschen Konsuls von Saloniki.

Toulon, 10. Mai. Auf Befehl des Ministers des Aeußeren wurde der deutsche Konsul von Saloniki und das Personal, welches vor einigen Monaten nach Toulon gebracht und in einem Fort interniert worden war, an die Schweizer Grenze geführt.

Griechenlands Bedrängnis.

Amsterdam, 11. Mai. Wie aus London gemeldet wird, befürchtet man in Athen, daß die Alliierten das ganze Gebiet von Salonik nördlich und östlich bis zur bulgarischen Grenze, also ganz Mazedonien besetzen werde. Die Regierung hat sich sofort entschlossen, von England und Frankreich die völlige Räumung des griechischen Gebietes zu fordern. Das Kabinett soll in den nächsten Tagen diesen Beschluß ausfertigen.

Keine neue deutsche Antwort zu erwarten!

Berlin, 10. Mai. Der amerikanisch-deutsche Notenwechsel ist beendet. Wenigstens hat man hier den Eindruck, daß die neueste Botschaft Wilson-Pansing keiner Antwort bedarf, keine Antwort zu erwarten scheint und auch keine Antwort finden wird.

Deutschland und Amerika.

Wilsons Antwortnote.

Berlin, 11. Mai. (W. B. Amtlich.) Die am 10. Mai von dem amerikanischen Botschafter überreichte Antwortnote lautet, wie die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ mitteilt, in der Uebersetzung wie folgt:

Berlin, 10. Mai.

Euer Excellenz! Ich habe die Ehre, auf Weisung meiner Regierung Euer Excellenz folgende Antwort auf die Note Eurer Excellenz vom 4. Mai mitzuteilen:

Die Note der Kaiserlichen Regierung vom 4. Mai ist von der Regierung der Vereinigten Staaten sorgfältig erwogen worden. Es ist besonders an ihr beobachtet worden, daß sie als Absicht der Kaiserlichen Regierung für die Zukunft kundgibt, „daß sie ein Lehtes dazu beitragen will, um — so lange der Krieg noch dauert — eine Beschränkung der Kriegführung auf die kämpfenden Streitkräfte zu ermöglichen“, und daß die Kaiserliche Regierung entschlossen ist, allen ihren Befehlshabern zur See Beschränkungen nach den anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen aufzuerlegen, auf denen die Regierung der Vereinigten Staaten in all den Monaten bestanden hat, seit die Kaiserliche Regierung am 4. Februar 1914 ihre jetzt glücklicherweise aufgebene Unterseebootpolitik ankündigte. Die Regierung der Vereinigten Staaten hat sich in ihren geduldigen Bemühungen um einen freundschaftlichen Ausgleich der

aus jener Politik erwachsenen kritischen Fragen, welche die guten Beziehungen zwischen den beiden Ländern so ernst bedrohten, beständig durch Beweggründe der Freundschaft leiten und zurückhalten lassen. Die Regierung der Vereinigten Staaten wird sich darauf verlassen, daß die jetzt geänderte Politik der Kaiserlichen Regierung hinfort gewissenhafte Ausführung findet und die hauptsächlich Gefahr für die Unterbrechung der guten, zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland bestehenden Beziehungen beseitigen wird. Die Regierung der Vereinigten Staaten hält es für notwendig, zu erklären, daß sie es für ausgemacht ansieht, daß die Kaiserliche Regierung nicht beabsichtigt, zu verstehen zu geben, daß die Aufrechterhaltung der neuangekündigten Politik in irgend einer Weise von dem Verlauf oder dem Ergebnis diplomatischer Verhandlungen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten und irgend einer anderen der kriegführenden Regierungen abhängen, obwohl einige Stellen in der Note der Kaiserlichen Regierung vom 4. Mai einer solchen Auslegung fähig sein könnten. Um jedoch die Möglichkeit eines Mißverständnisses zu vermeiden, teilt die Regierung der Vereinigten Staaten der Kaiserlichen Regierung mit, daß sie keinen Augenblick den Gedanken in Betracht ziehen, geschweige denn erörtern kann, daß die Achtung des Rechtes amerikanischer Bürger auf der hohen See seitens der deutschen Marinebehörden in irgend einer Weise oder in geringstem Grade von dem Verhalten irgend einer anderen Regierung, das die Rechte der Neutralen und Nichtkämpfenden berührt, abhängig gemacht werden sollte. Die Verantwortlichkeit in diesen Dingen ist getrennt, nicht gemeinsam, absolut nicht relativ.

Ich ergreife die Gelegenheit, um Euer Erzelenz die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

gez. James B. Gerard.

Seiner Erzelenz von Zagow,
Staatssekretär des Auswärtigen Amtes.

Der Kriegausschuß für Kaffee, Tee und Ersatzmittel G. m. b. H. Berlin W. Bellevuestraße 14 veröffentlicht die nachstehenden Verlässe für die Kaffeebereitung:

Die Güte des Kaffeegetränkes leidet sehr häufig unter den Fehlern, die bei seiner Bereitung gemacht

werden. Um eine möglichst sachgemäße Ausnutzung des gerösteten Kaffees zu sichern, sind folgende Regeln zu beachten:

I.

Der Kaffee muß frisch geröstet verwandt werden. Im gerösteten Zustande hält Kaffee sein volles Aroma nur kurze Zeit.

II.

Gerösteter Kaffee ist trocken, am besten in festverschlossenen Büchsen aufzubewahren.

III.

Der geröstete Kaffee muß kurz vor dem Aufguss möglichst fein gemahlen werden. Je feiner das Kaffeemehl, je höher die Ergiebigkeit.

IV.

20 Gramm gerösteter Kaffee (feingemahlen) genügen, um 1 Liter Kaffeegetränk herzustellen.

V.

Die zur Kaffeebereitung dienenden Gefäße müssen peinlichst sauber gehalten werden; schon eine Spur Fett oder eine sonstige geringe Unreinlichkeit beeinträchtigt das Kaffeearoma.

VI.

Die Kaffeebereitung ergibt nur dann ein gutes Getränk, wenn das Wasser richtig kocht, d. h. lebhaft brodet. Wasser, das schon längere Zeit gekocht hat, gibt keinen wohlgeschmeckenden Kaffee.

Mitteilung des Landwirtschaftsministeriums

über die Wurzel (Rhizome) des gemeinen Adlerfarns (*Pteris aquilina*) und deren Wert als Schweinefutter.

Der gemeine Adlerfarn ist durch ganz Deutschland verbreitet und tritt in unseren Wäldern oft auf großen Flächen und in dichten Mengen auf. Er ist der einzige größere Farn Deutschlands, der seine Wedel (Blätter) nicht zu einer Rosette zusammengestellt hat, sondern einzeln aus dem Boden hervortreiben läßt und ist schon hieran leicht erkennbar. Die Wedel erreichen eine Höhe von 1 m und mehr und sind im Winter — im abgestorbenen Zustande — rostrot-braun gefärbt.

Die, wie bekannt, von den Wildschweinen gern genommenen Wurzeln des Adlerfarns liegen wagrecht im Boden, etwa 20–25 cm unter der Oberfläche, werden bis 4 m lang und etwa 1 cm stark, sind schwärzlich gefärbt, wenig verzweigt, ziemlich saftig und

von etwas bitterlichem Geschmack. Sie durchziehen den Boden oft so massenhaft, daß sie, aufgedeckt, das Ansehen eines losen Gesteins bieten.

Durch die Untersuchungen des Geheimen Regierungsrats Dr. Hansen, Direktors des landwirtschaftlichen Instituts der Universität Königsberg, und des Prof. Dr. Mez, Direktors des botanischen Instituts derselben Universität, ist festgestellt worden, daß diese Wurzeln reich an Stärke sind, auch nicht unerhebliche Mengen von Eiweiß enthalten und als ein wertvolles Ersatzfutter für Schweine zu betrachten sind.

Die in dem Königsberger Institut mit den Wurzeln gefütterten Läufer Schweine nahmen die ihnen zunächst in geringen und dann allmählich sich verstärkenden Gaben gereichten Wurzeln bei langsamer Gewöhnung gut an, erhielten zuletzt bei Entziehung aller Karotteln täglich 2½ Pfund Wurzeln und haben sich durchaus wohl dabei befunden. Für Läufer und Zuchtschweine stellen die Farnwurzeln hiernach ein unbedingt brauchbares Futter dar; für Mast Schweine können sie mindestens einen Teil des Futterbedarfs decken.

Als Futter für Rindvieh kommen die Wurzeln wegen ihres bitteren Geschmacks nicht in Betracht.

Die Gewinnung der sich unschwer vom Boden ablösenden Wurzeln ist leicht. Ein Arbeiter sticht den Erdboden mit dem Wurzellager um, während ein zweiter Arbeiter — hierfür genügt ein Kind — die Wurzeln aus dem umgestochenen Boden herauszieht.

Die Wurzeln müssen gewonnen werden, ehe die jungen Wedel im Frühjahr austreiben. Sobald die Wedel treiben, verringert sich der Futterwert der Wurzeln erheblich.

Vor dem Verfüttern sind die Wurzeln durch Abspülen von der anhaftenden Erde zu befreien. Einer weitgehenden Zerkleinerung oder sonstigen Zubereitung bedürfen sie für die Verfütterung nicht. In luftigen Räumen, insbesondere in Scheunen, lassen sie sich gut aufbewahren.

Den Schweinehaltenden Wirten wird dringend empfohlen, sich das Gewinnen von Farnwurzeln noch während des Monats April zur Streckung ihres Futtervorrats anlegen sein zu lassen.

Die preussische Staatsforstverwaltung ist bereit, das Graben der Wurzeln im weitesten Umfange zu gestatten, auch steht zu hoffen, daß die übrigen Forstverwaltungen das gleiche Entgegenkommen zeigen werden.

Hilfe in der Not!
Viandal, Deutscher Kraft-Extrakt
bester Ersatz bei Mangel an Fett und Fleisch.
Unentbehrlich für jeden Haushalt!
Kostproben umsonst am 13. u. 15. Mai
im Rheinischen Kaufhaus Lippmann,
Marienberg.

Generalvertrieb Ricks & Cie., Köln, Hanfaring 26.

Strohhüte
für Herren, Burschen und Kinder
sowie
Südwesten und Mädchen-Strohhüte
in großer Auswahl zu billigsten Preisen.
Knaben-Blusen
Knaben-Waschanzüge
Kinderkleidchen **Russenkittel**
in allen Größen, weiß und farbig.
Kaufhaus Louis Friedemann
Sachsenburg.

In verzinkten Sauchefässern
Ackerwalzen
große Auswahl.
C. von Saint George,
Sachsenburg.

Kaufhaus Berthold Seewald
Sachsenburg

Fernruf Nr. 85 Fernruf Nr. 85
empfiehlt in reicher Auswahl, durch Ersparung hoher Geschäftskosten noch zu sehr billigen Preisen:

Manufakturwaren, Herren-, Knaben- und Damenkleider, Nähmaschinen, landwirtschaftl. Maschinen, Centrifugen, Möbel, Betten und vollständige Ausstattungen — Kinderwagen, Fahrräder, Pflüge.

Mehrere gebrauchte, tadellos nähende Maschinen — besonders billig —

Die Meggendorfer Blätter
sind das schönste farbige Witzblatt für die Familie
Vierteljährl. 13 Nrn. nur Mk. 3., bei direkt. Zusendg. wöchentl. vom Verlag Mk. 3.25, durch ein Postamt Mk. 3.05.
Das Abonnement kann jederzeit begonnen werden. Am besten unterrichtet über den Inhalt ein Probeband, der 6 Nummern in buntem Umschlag enthält und bei jeder Buchhandlung nur 50 Pfg. kostet. Gegen weitere 20 Pfg. für Porto auch direkt vom Verlag, München, Perusastr. 5 zu beziehen.

Die seither von Herrn Oberwachmeister Hahn innegehabte

Wohnung,

bestehend aus 4 Zimmer, Küche und Zubehör, evtl. Stallung, Scheune, und Garten, ist vom 1. Juli ab zu vermieten. Anfragen bitte an

J. Döxheimer,
Kinematograph,

3. St. Coblenz-L., Hafenstr. 10,

Das über den komm. Eisenbahn-Unt.-M. Karl Richter in Fehlb. Rhythmus verbreitete Gerücht, betr. Vaterschaft eines unehelichen Kindes, nehmen wir als unwahr zurück.

Biersdorf, 7. Mai 1916.

Ww. A. Haubrich,
Eina Nassauer,
Ww. Karl Schulz,
Henriette Strunk,
Henriette Huhn.

Reinrassiges Westwälder
Rind entlaufen.

Gegen 10 Mark Belohnung abzuliefern bei
Wwe. Jak. Westhöfer II.,
Düringen, Kreis Westerbürg.

Wiesenheu
Kleeheu

zu kaufen gesucht.
Schriftliche Angebote an
H. Bellehausen, Frankfurt a. M.,
Mainzerlandstr. 130,
Spedition.



Sauchepumpen
mit Talcum-Fettkolben, in allen Größen vorrätig.

Sauchefässer
aus Verchenholz und verzinktem Eisenblech.
Carl Fischer,
Sachsenburg.